

[| zurück |](#)

Radarstrahlen: Entscheidung über Entschädigungen bis Mitte des Jahres komplett

Berlin, 2002-03-22 - Bis Mitte dieses Jahres sollen alle Anträge auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung durch Radarstarhlung bearbeitet sein. Insgesamt lägen 1570 Anträge ehemleigr oder aktiver Bundeswehrangehöriger vor.

Weitere Informationen:

[Der Bericht über Gefahrstoffe in der Bundeswehr vom Juni 2001 \("Sommer-Bericht"\)](#)

Über den Sachstand in dieser Angelegenheit informierten am Freitag der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Walter Kolbow, sowie der "Sonderbeauftragte Radar" im Verteidigungsministerium, Ulrich Birkenheier.

Hier eine Aufstellung der wesentlichen Fakten:

- Bis zum 15. März 2002 lagen der Bundeswehr 1.570 Anträge aktiver oder ehemaliger Soldaten der Bundeswehr auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung, verursacht durch Strahlung aus Radargeräten, vor.
- Nach einem drastischen Anstieg der Anträge im Herbst 2001 werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch etwa 10 bis 15 Anträge pro Woche eingereicht.
- 486 (etwa 31 Prozent) davon sind entschieden, bei weiteren 37 Prozent sind die Ermittlungen abgeschlossen. Bis Mitte dieses Jahres sollen alle Fälle entschieden werden.
- Von den 486 entschiedenen Fällen sind acht positiv entschieden worden, d.h. die Wehrdienstbeschädigung wurde anerkannt. 48 Verfahren wurden bislang eingestellt, 430 Anträge abgelehnt.
- Die von Verteidigungsminister Scharping angekündigte großzügige Regelung wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt, indem man bei entscheidungsrelevanten Größen, z.B. der Dauer und der Intensität der Bestrahlung sowie bei der wahrscheinlichen Nähe zur Strahlenquelle Werte annimmt, die die Antragssteller bei der Entscheidungsfindung begünstigen.
- Auch bei schwierigen und tragischen Fällen ist die Bundeswehr verpflichtet, die Rechtslage zu beachten, und eine strikte Einzelfallprüfung vorzunehmen.
- Trotz der Annahme von Maximalwerten muss festgestellt werden, dass die überwiegende Mehrheit der Antragssteller einer Strahlung ausgesetzt waren, die nicht ausreicht, um einen hinreichenden Ursachenzusammenhang zum jeweiligen Krankheitsbild zu begründen. Von systematischer Verstrahlung kann nicht gesprochen werden.
- Anträgen auf Schadensersatz von ehemaligen Soldaten der Nationalen Volksarmee (NVA) der DDR kann aufgrund der vorliegenden Rechtslage nicht entsprochen werden. Gemäß Einigungsvertrag ist die Bundesrepublik Deutschland nicht Rechtsnachfolger der DDR und haftet nicht pauschal für Unrechthandlungen der DDR.